

# Änderungsvorschlag zur Satzung des SSV Plittersdorf 1922 e.V. für die Mitgliederversammlung am 18.03.2024

XXX = Änderung

XXX = Ergänzung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§1 Name, Rechtsform, Sitz</b></p> <p>1. Der Verein ist am 23. Mai 1922 unter dem Namen Spiel- und Sportvereinigung Plittersdorf e.V. in Bonn-Bad Godesberg gegründet worden.</p> <p>2. Der Verein ist eingetragener Verein. (Amtsgericht Bonn unter 2o VR 2568) und hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg.</p> <p>Vereinsfarben: Rot - Schwarz.</p> <p><b>§2 Zweck, Gemeinnützigkeit</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports - insbesondere des Fußballsports - und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.</p> <p>Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,</li><li>2. die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,</li><li>3. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,</li><li>4. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.</li></ol>	

2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke in Verbindung mit dem Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr**

1. Der Verein gliedert sich in Fachabteilungen und ihre Jugendabteilungen.

2. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig; das gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen sowie die Jugendtage haben das Recht, ihre Angelegenheiten und die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnungen zu regeln.

3. Die Jugendabteilungen bestehen aus den Jugendlichen der Abteilung und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Spielordnung des jeweiligen Fachverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte.

4. Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Der Verein und die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein und des Deutschen Fußball-Bundes. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### §4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen natürlichen und juristischen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilung, der sie sich angeschlossen haben. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
3. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die. Beitrittserklärung des Bewerbers unter Angabe der Vereinsabteilung - bei Minderjährigen die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung ist **schriftlich** gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Abteilungsvorstandes oder gegenüber dem Jugendleiter, dessen Vertreter oder dem Jugendgeschäftsführer abzugeben. Die Vorstandsmitglieder und die vorbezeichneten Mitglieder des Jugendausschusses sind berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung oder mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die. Beitrittserklärung des Bewerbers unter Angabe der Vereinsabteilung - bei Minderjährigen die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung ist **in Textform** gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Abteilungsvorstandes oder gegenüber dem Jugendleiter, dessen Vertreter oder dem Jugendgeschäftsführer abzugeben. Die Vorstandsmitglieder und die vorbezeichneten Mitglieder des Jugendausschusses sind berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung oder mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann nur durch den Abteilungsvorstand oder den Jugendausschuss erfolgen; die Entscheidung bedarf keiner Begründung

#### **§6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist **schriftlich** gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Abteilungsvorstandes oder gegenüber dem Jugendleiter, dessen Vertreter oder dem Jugendgeschäftsführer zu erklären. Das Mitglied hat bei Austritt keinen Anspruch auf bereits gezahlte Beiträge.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vereins- oder Abteilungsorgane bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat.  
Der Ausschluss kann nur durch den Abteilungsvorstand oder den Jugendausschuss erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

#### **§7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Vereinsabteilung, der sie angehören, zu benutzen, an den Veranstaltungen der Abteilung und des Gesamtvereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilung und des Vereins mitzuwirken.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann nur durch den Abteilungsvorstand oder den Jugendausschuss erfolgen; die Entscheidung bedarf keiner Begründung

#### **§6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist **in Textform** gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Abteilungsvorstandes oder gegenüber dem Jugendleiter, dessen Vertreter oder dem Jugendgeschäftsführer zu erklären. Das Mitglied hat bei Austritt keinen Anspruch auf bereits gezahlte Beiträge.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vereins- oder Abteilungsorgane bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat.  
Der Ausschluss kann nur durch den Abteilungsvorstand oder den Jugendausschuss erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des Abteilungsvorstandes und der Ausschussmitglieder Folge zu leisten.
2. Mitglieder haben die von der Abteilungs-Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Abteilungsvorstand oder der Jugendausschuss können in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
3. Bei Pflichtverstößen können der Abteilungsvorstand oder der Jugendausschuss nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres und eine Geldstrafe bis zur Höhe von **250,- DM** festsetzen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

### **§9 Ehrenmitglieder**

1. Auf Antrag des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungsvorstände, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 10 Aufzählung**

Die Organe des Vereins sind:

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des Abteilungsvorstandes und der Ausschussmitglieder Folge zu leisten.
2. Mitglieder haben die von der Abteilungs-Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Abteilungsvorstand oder der Jugendausschuss können in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
3. Bei Pflichtverstößen können der Abteilungsvorstand oder der Jugendausschuss nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres und eine Geldstrafe bis zur Höhe von **150 Euro** festsetzen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

1. die Vereins-Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Ältestenrat.

### Vereins-Mitgliederversammlung

#### § 11 Zusammensetzung, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins in Plittersdorf einberufen. Die Einberufung hat auch schriftlich zu erfolgen.

### Vereins-Mitgliederversammlung

#### § 11 Zusammensetzung, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins-zusammen.

2. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Mitglieder bis 16 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Mitglieder von 16 bis 18 Jahren können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Die Entlastung des Vorstands kann nur von volljährigen Stimmberechtigten erteilt werden.

3. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang an der Geschäftsstelle des Vereins einberufen. Die Einberufung hat auch in Textform zu erfolgen.

### **§ 12 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende – Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Genehmigung der Haushaltspläne und die Festsetzung der von den Vereins-Abteilungen zu leistenden Verwaltungskosten-Beiträge
4. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
5. die Änderung der Satzung, den Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen
6. die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer
2. Geschäftsbericht. Des Vorstands
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Haushaltspläne
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder
6. Wahlen und Bestätigung von Wahlen
7. Anträge.

### **§ 14 Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

### **§ 15 Versammlungsleitung, Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstands und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird neu gewählt.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb



von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30 Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **Vorstand**

### **§ 18 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und je einem Vertreter der einzelnen Fach- und Jugendabteilungen.

### **§ 19 Zusammensetzung, Amtszeit**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Vereinsvorsitzenden  
den zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden  
dem Vereinsgeschäftsführer sowie  
dem Vereinskassierer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 20 Aufgaben, Willensbildung**

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

2. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 19 Zusammensetzung, Amtszeit**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Vereinsvorsitzenden  
den zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden  
dem Vereinsgeschäftsführer sowie  
dem Vereinskassierer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 21 Vertretung**

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als **2000,- DM** zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer, vertreten werden.
2. An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.
3. In den anderen Fällen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### **Ältestenrat**

#### **§22 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus vier auf der Mitgliederversammlung gewählten verdienten Mitgliedern, die kein Vorstandsmandat haben.
2. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
  1. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei wichtigen Maßnahmen
  2. Schlichtung von Streitigkeiten im Vorstand als auch Zwischen Mitgliedern und Vorstand bzw. umgekehrt.

### **IV Auflösung**

#### **§ 23 Auflösung**

Nach Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem Sportamt der Stadt Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Plittersdorf zur verwenden hat.

### **§ 21 Vertretung**

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als **1.000 Euro** zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer, vertreten werden.
2. An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.
3. In den anderen Fällen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.